

Leitfaden 1. Säule

18. Auflage 2026

Korrigenda

Seite 78

2.361 Vorsorge-/Fürsorgeleistungen

(Art. 5 Abs. 4 AHVG; Art. 8 AHVV)

Vorsorge- und Fürsorgeleistungen oder Zuwendungen der Arbeitgebenden anlässlich besonderer Ereignisse gehören nicht zum massgebenden Lohn. Es sind dies im Wesentlichen:

- reglementarische Beiträge der Arbeitgebenden an steuerbefreite Vorsorgeeinrichtungen;
- Beiträge der Arbeitgebenden an die Kranken- und Unfallversicherer ihrer Arbeitnehmenden sowie an Familienausgleichskassen, sofern sie die Prämien direkt an die Versicherung bezahlen und alle Arbeitnehmenden gleich behandeln;
- besondere Zuwendungen der Arbeitgebenden beim Tod Angehöriger von Arbeitnehmenden oder Weiterzahlung des Lohnes an Hinterlassene, bei Firmenjubiläen (frühestens 25 Jahre nach Gründung und später in Abständen von mindestens 25 Jahren), Verlobung oder Hochzeit;
- Anerkennungsprämien bis zu **600** Franken für das Bestehen von beruflichen Prüfungen;
- Naturalgeschenke bis zu **600** Franken pro Jahr;
- Leistungen der Arbeitgebenden an Arzt-, Arznei-, Spital- oder Kurkosten, sofern diese nicht durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung (Art. 25–31 KVG) gedeckt sind und alle Arbeitnehmenden gleich behandelt werden;
- Verbilligungen von Reka-Checks bis 600 Franken pro Jahr. Darüber liegende Vergünstigungen sind beitragspflichtig. Gratis abgegebene Reka-Checks sind bis zu **600** Franken pro Jahr beitragsfrei. Übersteigt der Wert diesen Betrag, so ist der gesamte Betrag beitragspflichtig;

Seite 80–81

Bestandteile des massgebenden Lohnes

Beitragspflichtige Lohnbestandteile (Aufzählung nicht abschliessend)	Von der Beitragspflicht ausgenommene Lohnbestandteile (Aufzählung abschliessend)
Sämtliche Bezüge des Arbeitnehmenden, die ihren Grund im Arbeitsverhältnis haben, wenn sie nicht ausdrücklich ausgenommen sind, wie <ul style="list-style-type: none">- Barlohn;- Naturallohn;- Forderungsverzichte des Arbeitgebenden;- Trinkgelder, soweit sie mindestens 10 Prozent des Lohnes betragen;	<ul style="list-style-type: none">- Familienzulagen;- Sozialleistungen;- Versicherungsleistungen bei Unfall, Krankheit oder Invalidität (ausgenommen die IV-Taggelder, EO und MSE/EAE/BUE/AdopE, ALV-Leistungen und MV-Taggelder);- Zuwendungen bei Firmenjubiläen oder Hochzeit;- Vergünstigungen von Reka-Checks bis 600 Franken pro Jahr, gratis abgegebene Reka-Checks bis 600 Franken pro Jahr;

<ul style="list-style-type: none"> - Zulagen aller Art; - Prämien und Kommissionen; - Leistungen des Arbeitgebenden während Unfall und Krankheit; - Ferien- und Feiertagsentschädigungen; - Leistungen des Arbeitgebenden bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Freibeträge beachten) <p>usw.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Prüfungs- und Naturalgeschenke bis 600 Franken; - Härtefallleistungen; - Einkommen von max. 2'500 Franken pro Jahr und Arbeitsverhältnis (gilt nicht in Privathaushalten und im Kunst- und Kulturbereich); - Einkommen von max. 750 Franken pro Jahr und Arbeitsverhältnis für junge Beschäftigte in Privathaushalten, bis zum 31. Dezember des Kalenderjahres des 25. Geburtstags; - Unkosten; - Beiträge an ÖV, soweit geschäftlich notwendig; - Beiträge an das Halbtax-Abo von SwissPass; - Lunchchecks bis 180 Franken pro Monat.
---	--

Seite 81

Vreni Muster erzielt als Lernende einen Monatslohn von Fr. 1'200.–. Sie hat für die bestandene Lehrabschlussprüfung von ihrem Arbeitgebenden ein Bargeschenk von Fr. 800.– erhalten.

Bruttolohn	Fr. 1'200.—
+ Bargeschenk	Fr. 800.—
Massgebender Lohn	Fr. 2'000.—

Weil das Bargeschenk mehr als Fr. **600**.– beträgt, ist der ganze Betrag beitragspflichtig.

1.1.2026